PIRATENPARTEI
Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Urteil

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

des [redacted] A [redacted],
[redacted], Antragsteller und Berufungsführer,

g e g e n

den **Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland**,
Garnstraße 36, 14482 Potsdam, Antragsgegner und Berufungsgegner,
Prozessbevollmächtigter: [redacted] B [redacted],
[redacted],
Prozessbevollmächtigter: [redacted] C [redacted],
[redacted],

sowie

die **Landesmitgliederversammlung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland**,
Haltenhoffstraße 50, 30167 Hannover, Begeladene,
Prozessbevollmächtigter: [redacted] D [redacted],
[redacted],

den [redacted] E [redacted],
[redacted], Beigeladener,
den [redacted] F [redacted],
[redacted], Beigeladener,

wegen: **Löschungen im Piratenwiki**
hier: Berufung

hat das Bundesschiedsgericht, 1. Kammer,
aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2020,
durch

den Vorsitzenden Richter	Stefan Thöni als Berichterstatter,
den Richter	Gregory Engels,
den Richter	Holger van Lengerich,
den Richter	Lutz Martiny und
den Richter	Hartmut Semken

für Recht erkannt:

1. **Das Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 28. April 2020, Aktenzeichen LSG-NI-2020-04-27-01, ist nichtig. Die Sache wird zur neuen Verhandlung ans Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein verweisen.**
2. **Die Nachwahl zum Landesschiedsgericht Niedersachsen auf der Landesmitgliederversammlung 19.1 am 2. November 2019 ist nichtig.**

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Michael Ebner	Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Markus Barenhoff
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

PIRATENPARTEI
Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über Löschung von Anfragen, die der Antragsteller im Piratenwiki veröffentlichte und die der Antragsgegner als Verstoss gegen Persönlichkeitsrechte wertete und aus dem Wiki löschte.

Die Landesmitgliederversammlung Niedersachsen 2018.1 wählte am 20. Januar 2019 ■E■, ■G■ und ■H■ als Richter am Landesschiedsgericht Niedersachsen. ■H■ verstarb später im Amt.

Die Landesmitgliederversammlung Niedersachsen 2019.1 nahm am 2 November 2019 eine Nachwahl zum Landesschiedsgericht vor. Beim vorangehenden Tagesordnungspunkt wurden 24 Stimmen gezählt. Im einzigen Wahlgang entfielen auf ■F■ 20 Ja-Stimmen, auf ■I■ 12 Ja-Stimmen und auf ■J■ 16 Ja-Stimmen. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll nicht festgehalten. Alle drei Kandidaten wurden anschliessend für als Richter am Landesschiedsgericht Niedersachsen gewählt erklärt und nahmen die Wahl an.

Das Verfahren wurde durch das Bundesschiedsgericht mit Beschluss vom 15. April 2020 aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Brandenburg an das Landesschiedsgericht Niedersachsen verwiesen.

Mit Urteil vom 28. April 2020, Aktenzeichen LSG-NI-2020-04-27-01, gesprochen durch die Richter ■F■, ■I■ und ■G■, hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen die Rechtsbegehren des Antragsstellers abgewiesen.

Mit Eingabe vom 5. Mai 2020 hat der Antragssteller Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen eingelegt. Er rügt unter anderem die fehlerhafte Besetzung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen.

Anlässlich der fernmündlichen Hauptverhandlung vom 25. Mai 2020 sind die Mitgliederversammlung Niedersachsen, ■E■ und ■F■ dem Verfahren beigetreten. ■G■, ■I■ und ■J■ haben weder an der Hauptverhandlung teilgenommen, noch schriftliche Anträge gestellt.

Der Antragssteller beantragt, das Verfahren unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesschiedsgericht Niedersachsen zurückzuverweisen, hilfsweise an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen.

Der Antragsgegner stellt keinen förmlichen Antrag.

Die Mitgliederversammlung Niedersachsen beantragt, die Wahl von ■F■ als Richter am Landesschiedsgericht Niedersachsen sowie von ■H■ und ■I■ für als Ersatzrichter am Landesschiedsgericht Niedersachsen festzustellen.

■E■ und ■F■ stellen keine Anträge.

II. Gründe

Die zulässige Berufung ist auch begründet.

Der Anspruch des Antragsstellers auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wurde verletzt. Der vorinstanzliche Spruchkörper war nicht rechtmäßig gemäß § 3 Abs. 1 ff. Schiedsgerichtsordnung (SGO) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 SGO in der Fassung vom 17. März 2019 besetzt. § 3 SGO in der Fassung vom 17. März 2019 ist hier anwendbar, da das Landesschiedsgericht Niedersachsen vor der Änderung durch den Bundesparteitag 19.2 am 9. und 10. November 2019 gewählt wurde. Gemäß § 4 Abs. 1 SGO e contrario müssen alle nach § 3 Abs. 1 a.F. SGO gewählten Richter, gegebenenfalls durch die gemäß § 3 Abs. 2 a.F. SGO nachgerückten Ersatzrichter ergänzt, am Verfahren teilnehmen und bei der Entscheidung mitwirken. Dies war beim vorinstanzlichen

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Michael Ebner	Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Markus Barenhoff
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Verfahren nicht der Fall, denn es haben drei der fünf Richtern mitgewirkt. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Landesmitgliederversammlung 19.1 nur einen Richter und zwei Ersatzrichter nachgewählt hätte, hätten nicht die drei gewählten Richter am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen.

Das Verfahren ist in Anwendung von § 6 Abs. 5 SGO an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen. Demnach verweist das nächsthöhere Gericht den Fall bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Landesschiedsgericht an ein anderes Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist gemäß § 4 Abs. 4 SGO handlungsunfähig. Danach ist das Gericht beschlussunfähig, wenn es nicht mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Das Landesschiedsgericht Niedersachsen verfügt nur mehr über zwei gewählte Richter und keinen Ersatzrichter. Die Nachwahl von ■F■, ■I■ und ■J■ ist nichtig wegen § 3 Abs. 10 S. 3 SGO. Demgemäss darf die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern bei der Nachwahl nicht überschritten werden. Die Landesmitgliederversammlung Niedersachsen 19.1 hat jedoch zusätzlich zu den zwei amtierenden Richtern anstelle des verstorbenen Richters drei neue Richter gewählt und niemand vermochte mit Sicherheit zu sagen, wie die Nachwahl ausgegangen wäre, wäre nur ein Richteramt zu wählen gewesen. Daran ändert auch die verstrichene Anfechtungsfrist von zwei Monaten gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 SGO nichts, denn der hier in seinem Recht verletzte Antragssteller war niemals zur Anfechtung der besagten Wahl berechtigt.

Das Verfahren ist an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein zu verweisen. Die näherliegenden Landesschiedsgerichte haben sich auf Anfrage des Bundesschiedsgericht nicht zurückgemeldet (Sachsen-Anhalt) sind unbesetzt (Sachsen, Thüringen, Bremen) generell handlungsunfähig (Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg) in dieser Sache handlungsunfähig (Brandenburg, Niedersachsen) oder durch andere Verfahren belastet (Berlin).

Stefan Thöni	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Lutz Martiny	Hartmut Semken

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Michael Ebner	Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Markus Barenhoff
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter